

Gewerbmässiger Wertschriftenhändler



In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls besteht in der Praxis die Gefahr, durch die Steuerbehörden als gewerbmässiger Wertschriftenhändler qualifiziert zu werden. Dies hat zur Folge, dass Kapitalgewinne von Privatpersonen steuerpflichtig werden.

Grundsatz

Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei (DBG Art. 16 Abs. 3). Aufgrund der Gesamtsituation kann durch die Steuerbehörden eine Qualifikation als gewerbmässiger Wertschriftenhändler erfolgen. Dies führt zu Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (DBG Art. 18).

Die Frage nach der Qualifikation als gewerbmässiger Wertschriftenhändler ist nicht nur von grosser Bedeutung für die einkommenssteuerliche und AHV-rechtliche Behandlung von durch Privatinvestoren getätigten Wertschriftentransaktionen. Sie ist auch von vielen Einflussfaktoren abhängig.

Einflussfaktoren für die Qualifikation als gewerbmässiger Wertschriftenhändler

Die Qualifikation als gewerbmässiger Wertschriftenhändler hat unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls zu erfolgen.

Um der Mehrheit der Steuerpflichtigen eine gewisse Rechtssicherheit zu geben, hat die Schweizerische Steuerkonferenz Kriterien ausgearbeitet, anhand derer der gewerbmässige Wertschriftenhandel ausgeschlossen werden kann.

Demnach liegt auf jeden Fall eine steuerfreie private Vermögensverwaltung vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Vorprüfung gemäss Kreisschreiben Nr. 36 vom 27. Juli 2012):

- Die Haltedauer der veräusserten Wertschriften beträgt mindestens sechs Monate.
- Das Transaktionsvolumen (entspricht der Summe aller Kaufpreise und Verkaufserlöse) pro Kalenderjahr beträgt gesamthaft nicht mehr als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode.
- Das Erzielen von Kapitalgewinnen aus Wertschriftengeschäften bildet keine Notwendigkeit, um fehlende oder wegfallende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen. Das ist regelmässig dann der Fall, wenn die realisierten Kapitalgewinne weniger als 50 % aller steuerbaren Einkünfte in der Steuerperiode betragen.
- Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert oder die steuerbaren Vermögenserträge aus den Wertschriften (wie Zinsen, Dividenden usw.) sind grösser als die anteiligen Schuldzinsen.
- Der Kauf und Verkauf von Derivaten (insbesondere Optionen) beschränkt sich auf die Absicherung eigener Wertschriftenpositionen.

Falls diese Kriterien nicht kumulativ erfüllt sind, kann die Qualifikation als gewerbmässiger Wertschriftenhändler nicht ausgeschlossen werden, und es erfolgt eine Beurteilung aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalls.

Neuste bundesgerichtliche Rechtsprechung

Die steuerpflichtige Person erzielt steuerbares Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, wenn sie An- und Verkäufe von Vermögensgegenständen in einer Art tätigt, die über die schlichte Verwaltung von Privatvermögen hinausgeht. Erforderlich hierzu ist, dass sie eine Tätigkeit entfaltet, die in ihrer Gesamtheit auf Erwerb ausgerichtet ist, bzw. dass sie solche Geschäfte systematisch mit der Absicht der Gewinnerzielung betreibt. Für eine solche selbstständige Erwerbstätigkeit wird nicht vorausgesetzt, dass die steuerpflichtige Person nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt oder die Tätigkeit in einem eigentlichen, organisierten Betrieb ausübt. Die Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls ist für die Qualifikation entscheidend. Aufgrund der Praxis der neusten Bundesgerichtsentscheide listet das Kreisschreiben die unten aufgeführten Faktoren auf, die zu berücksichtigen sind.

Im Vordergrund stehende Indizien

- Höhe des Transaktionsvolumens (Häufigkeit der Geschäfte und kurze Besitzdauer)
- Einsatz erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte (insbesondere kritisch, falls Schuldzinsen und Spesen nicht durch periodische Einkünfte gedeckt werden können)
- Einsatz von Derivaten (kritisch, falls Einsatz von Derivaten die Absicherung von Risiken übersteigt oder ein im Verhältnis zum Gesamtvermögen grosses Volumen umgesetzt wird)

Indizien von untergeordneter Bedeutung

- Systematische oder planmässige Art und Weise bzw. Wiederanlage der erzielten Gewinne in gleichartige Vermögensgegenstände
- Enger Zusammenhang der Geschäfte mit beruflicher Tätigkeit der steuerpflichtigen Person sowie Einsatz spezieller Fachkenntnisse

Jedes der im Vordergrund stehenden Indizien kann zusammen mit anderen (auch solchen mit untergeordneter Bedeutung) – oder für sich alleine – für die Qualifikation als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler ausreichen. Falls einzelne typische Elemente einer selbstständigen Tätigkeit nicht erfüllt sind, kann dies durch die besondere Ausprägtheit anderer Elemente kompensiert werden. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit in ihrem gesamten Erscheinungsbild auf Erwerb ausgerichtet ist.

Bemessungsgrundlage

Steuerpflichtig ist die Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und den Gestehungskosten der Wertschriften abzüglich der Kosten der Veräusserung. Geschäftsverluste können nur geltend gemacht werden, wenn sie verbucht worden sind.

Geerbte Wertschriften

Die beim Erblasser geltende steuerliche Qualifikation (Privatvermögen oder Geschäftsvermögen) besteht bei den Erben weiter.

Was sind die Risiken bei der Qualifikation als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler?

Die realisierten Kapitalgewinne werden steuerpflichtig und unterliegen der AHV. Andererseits können Kapitalverluste steuerlich in Abzug gebracht und allenfalls bis sieben Jahre vorgetragen werden, sofern sie buchhalterisch korrekt erfasst und ausgewiesen werden.

Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns an unter 0844 200 111*;
Mo.–Fr., 8.00 –20.00 Uhr.

Besuchen Sie uns für weitere Informationen auf:
credit-suisse.com/finanzplanung

* Telefongespräche können aufgezeichnet werden.

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100

CH-8070 Zürich

credit-suisse.com

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar oder basieren auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.

Copyright © 2016 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.